

Statuten des Vereins Kulturarchiv Domat/Ems

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft, Sitz, Neutralität

¹Der Verein Kulturarchiv Domat/Ems ist Träger des Kulturarchivs Domat/Ems, nachstehend Verein genannt.

²Der Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB hat den rechtlichen Sitz in Domat/Ems.

³Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

⁴Die in diesen Statuten genannten Funktionen gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Kulturarchivs die fachgerechte Bewahrung, Förderung und Vermittlung des Kulturgutes von Domat/Ems.

Art. 3 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 4 Aufgaben des Kulturarchivs

¹Das Kulturarchiv sammelt, dokumentiert, konserviert, sichert und vermittelt Zeugnisse der Geschichte und Kultur von Domat/Ems.

²Das Sammelgut kann ausgeweitet werden, wenn es einen Bezug zu Domat/Ems hat.

³Zu den Aufgaben gehört auch die Führung eines Museums über den Maskenschnitzer Albert Anton Willi, genannt Natè (1872 – 1954).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

¹Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

²Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

Art. 6 Pflichten

¹Die Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeiten nach ihren Möglichkeiten.

²Sie leisten den von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Mitgliederbeitragsbeitrag.

Art. 7 Austritt

¹Der Austritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

¹Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, aus dem Verein ausschliessen.

Art. 9 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Das Mitglied haftet nicht persönlich.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

¹Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11 Generalversammlung, Einberufung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Sie findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Der Vorstand teilt den Termin mittels Voranzeige auf geeignetem Weg mit.

³Der Vorstand teilt die Traktanden mindestens vierzehn Tage vorher mit, entweder schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt der Gemeinde Domat/Ems.

⁴Anträge der Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

²Der Vorstand hat sie zudem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Art. 13 Beschlüsse, Wahlen und Stimmrecht

¹Der Präsident leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

²Jede ordnungsgemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

³Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung wird nicht zugelassen.

⁴Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁵Auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

⁶Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 14 Befugnisse

Die Generalversammlung

- a) wählt zwei Stimmzähler
- b) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- d) genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- e) setzt die Mitgliederbeiträge fest
- f) genehmigt das Budget
- g) wählt den Präsidenten, zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisoren
- h) behandelt die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) entscheidet über die Mitgliedschaft in anderen kulturellen Institutionen
- j) beschliesst Statutenänderungen
- k) kann mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) eine Vertretung der Politischen Gemeinde
- e) eine Vertretung der Bürgergemeinde

²Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Statuten des Vereins Kulturarchiv Domat/Ems

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand

- a) führt den Verein und vertritt ihn nach aussen
- b) trifft alle Vorkehrungen zur Erreichung des Vereinszweckes gemäss Art. 2
- c) schliesst mit der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Leistungsvereinbarungen ab
- d) erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- e) erstellt jährlich das Budget
- f) erstellt jährlich einen Plan für die Aktivitäten
- g) regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verein
- h) erlässt ein Personalreglement für das Archivpersonal
- i) wählt das Archivpersonal
- j) erlässt die Benutzungsordnung für das Kulturarchiv
- k) regelt die Öffnungszeiten des Kulturarchivs
- l) schliesst Verträge ab, die nicht in die Kompetenz des Archivpersonals fallen
- m) kann für spezielle Aufgaben Fachpersonen zuziehen
- n) verfügt über eine jährliche nicht budgetierte Ausgabenkompetenz bis 5'000 Franken
- o) regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- p) erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 17 Revisoren

¹Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

IV. FINANZEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Art. 18 Finanzen

¹Der Verein bestreitet seinen Finanzbedarf aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Sponsorenbeiträgen
- d) Schenkungen
- e) Beiträgen des öffentlichen Gemeinwesens
- f) Beiträgen von Organisationen und Institutionen
- g) Eintrittsgeldern
- h) Aktivitäten des Vereins, wie Gebühren für Dienstleistungen
- i) Kapitalerträgen

Art. 19 Öffentlichkeitsarbeit

¹Der Verein macht in geeigneter Weise auf seine Aktivitäten aufmerksam.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zweckrichtung. Ist eine solche nicht vorhanden, vereinbaren die Politische Gemeinde und die Bürgergemeinde eine Regelung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2019 in Kraft.

Domat/Ems, 13. Juni 2019

Der Präsident



Silvio Fetz

Der Aktuar



Beat Wittwer